

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Lieferungen und Leistungen (nachstehend Vertragsprodukte genannt), die wir (Söring GmbH) mit unseren Kunden bzw. Leistungsempfängern (im Folgenden „Kunde“ genannt) tätigen.

Unsere AGB gelten ausschließlich. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden, deren Inhalt von unseren AGB abweichen oder entgegenstehen, finden keine Anwendung.

2. Angebote, Angebotsunterlagen, Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen, bedeuten keine Garantieübernahme und werden nur Vertragsinhalt, wenn sie als Beschaffenheit des Vertragsproduktes vereinbart sind.

2.2. Von uns erstellte Angebote bzw. Angebotsunterlagen dürfen ohne unsere Einwilligung weder im Original noch in Vervielfältigungen an Konkurrenten / Wettbewerber oder deren Mitarbeiter vorübergehend oder dauerhaft überlassen werden.

2.3. Im Interesse einer technischen und medizinischen Weiterentwicklung behalten wir uns das Recht vor, auch nach Auftragsannahme Konstruktion und Ausführung abzuändern, soweit dadurch die Interessen des Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigt werden und die Abänderung handelsüblich ist.

3. Preis-, Lieferbedingungen

3.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich rein netto ab Lager Söring GmbH, Quickborn (FCA Söring GmbH, Justus-von-Liebig-Ring 2, 25451 Quickborn, Deutschland – Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung) zuzüglich Steuern in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

3.2. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, öffentliche Gebühren und Versicherung(en) trägt der Kunde.

3.3. Wir sind vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarungen zu Teillieferungen berechtigt, soweit für den Kunden zumutbar.

4. Liefertermine, Verzug

4.1. Voraussetzung für die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Kunden übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Leistung zur vereinbarten Bezahlung und gegebenenfalls die Erbringung vereinbarter Sicherheiten.

4.2. Feste Liefertermine gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung der Söring GmbH als vereinbart. Lieferfristen beginnen mit dem Datum des Vertragsschlusses, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrages mit dem Kunden unter Beibringung etwa erforderlicher Bescheinigungen. Sie gelten mit der fristgerechten Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Vertragsprodukte nicht rechtzeitig abgesendet werden können, ohne dass wir dies zu vertreten hätten.

4.3. Bei Überschreitung eines als verbindlich vereinbarten Liefertermins kann der Kunde erst dann Schadensersatz statt der Leistung verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen gesetzt hat. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn die geschuldete Leistung unmöglich (§ 275 BGB) oder das Setzen einer Nachfrist nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen verzichtbar ist. Die Beweislast hierfür trägt der Kunde.

4.4. Im Falle einer Termin-Pflichtverletzung durch uns haften wir für Schäden nur nach Maßgabe von Ziffer 13 (Haftung) dieser AGB.

4.5. Liegt ein Fall von höherer Gewalt vor, berechtigt dies die davon betroffene Partei, die Erfüllung ihrer Leistungspflicht entsprechend entschädigungslos zu verschieben. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene

Partei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können (bspw. Regierungsmaßnahmen, Epidemien, Aufstände, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Maschinenstörungen, Engpässe in der Material- oder Energieversorgung oder bei Logistikdienstleistungen und Logistikinfrastruktur, Transportbehinderungen). Die Partei, die sich auf einen Fall von höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Parteien unverzüglich von derartigen Umständen zu unterrichten, wenn sie hiervon Kenntnis erlangt. Ist eine verzögerte Leistungserbringung auf Grund der vorgenannten Ereignisse für eine Partei unzumutbar, ist diese Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Versand, Gefahrenübergang

5.1. Versand und Transport erfolgen auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung von uns dem Spediteur, Frachtführer oder Versandbeauftragten zur Verfügung gestellt wurde (FCA Söring GmbH, Justus-von-Liebig-Ring 2, 25451 Quickborn, Deutschland, s. Ziff. 3.1).

5.2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz der uns entstehenden Aufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind Zahlungen zu Rechnungen aus Verkaufsgeschäften innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zu leisten. Zahlungen zu Rechnungen aus Mietgeschäften, Reparatur-Montage- und Serviceleistungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt rein netto vorzunehmen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes bei uns an.

Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung und Protesterhebung angenommen.

6.2. Wir sind berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. und eine Pauschalzahlung in Höhe von EUR 40,00 zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Die Berechnung von gesetzlichen Fälligkeitszinsen bleibt vorbehalten.

6.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn und soweit seine Gegenansprüche entweder im Gegenseitigkeitsverhältnis (§ 320 BGB) zu den von uns geltend gemachten Ansprüchen stehen oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zudem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle wechselseitigen Pflichten einschließlich der Gewährleistungspflichten ist der Firmensitz der Söring GmbH in Quickborn.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Wir liefern stets unter Eigentumsvorbehalt. Dabei gelten ergänzend zum Gesetz die folgenden Regelungen.

8.2. Alle gelieferten Vertragsprodukte bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum (Vorbehaltsware).

8.3. Der Kunde ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen

- Geschäftsbetriebes, und solange er nicht in Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu verarbeiten, mit anderen Sachen zu verbinden und zu vermischen oder weiter zu veräußern; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm nicht gestattet.
- Die Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets in unserem Namen, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Das Eigentum an den neuen Sachen in ihrem jeweiligen Be- oder Verarbeitungszustand steht uns zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Produkten verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder verbunden, so steht uns das Mit-eigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungspreises der Vorbehaltsware zum Rechnungspreis der anderen Produkte.
- 8.4. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an. Die Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit zulässigen Widerruf durch uns ermächtigt.
- 8.5. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie von dem Dritten nicht eingezogen werden können. Stundet der Kunde seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Anderenfalls ist der Kunde zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.
- 8.6. Liegen beim Kunden die objektiven Voraussetzungen für die Pflicht vor, einen Insolvenzantrag zu stellen, so hat der Kunde – ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung bedarf – jede Verfügung über die Vorbehaltsware, gleich welcher Art, zu unterlassen. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich den Bestand an Vorbehaltsware zu melden. In diesem Fall sind wir ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder mit anderen Produkten verbunden, sind wir berechtigt, die Herausgabe an einen Treuhänder zu verlangen; der Kunde ist verpflichtet, uns sämtliche Miteigentümer an der Vorbehaltsware mit ihrer Firma bzw. Namen, Anschrift und Miteigentumsanteil mitzuteilen. Gleiches gilt sinngemäß für Forderungen, die nach den vorstehenden Absätzen an uns abgetreten sind; zusätzlich hat der Kunde unaufgefordert die Namen und Anschriften aller Schuldner sowie die die Forderungen gegen sie belegenden Dokumente in Kopie zu übermitteln.
- 9. Rechte an Software**
- 9.1. Sämtliche Programme bleiben unser Eigentum. Programme, Dokumentationen und nachträgliche Ergänzungen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und – auch für eigene Zwecke vorbehaltlich einer Sicherungskopie – weder kopiert noch irgendwie anders dupliziert werden.
- 9.2. An Programmen und dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zum internen Betrieb der Vertragsprodukte, für die Programme geliefert werden, eingeräumt. Für Programme und Dokumentationen, die im Auftrag des Käufers angefertigt werden und unsere Lieferung darstellen, werden dem Käufer in gewünschter Anzahl Einzellizenzen für Endkunden im Umfang eines nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Nutzungsrechts gewährt. Die zeitliche Befristung des eingeräumten Nutzungsrechts wird im Einzelfall geregelt. Gibt es keine diesbezügliche Regelung, erlischt das Nutzungsrecht ein Jahr nach Einräumung.
- 9.3. Quellprogramme werden in der Regel nicht zur Verfügung gestellt. Ihre Überlassung erfolgt nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 10. Aufstellung und Inbetriebnahme**
- 10.1. Auf Wunsch des Kunden übernehmen wir die Aufstellung und Inbetriebnahme der von uns gelieferten Vertragsprodukte gegen Erstattung von Reisekosten und Zahlung der jeweils gültigen Stundensätze der Söring GmbH. Reise- und Wartezeiten werden als Arbeitszeit berechnet. Erforderliche Hilfskräfte hat der Kunde auf seine Kosten unseren Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen.
- 10.2. Eventuell benötigte behördliche Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der von uns gelieferten Vertragsgegenstände sind vom Kunden beizubringen.
- 11. Gewährleistung**
- 11.1. Der Kunde muss die Ware unverzüglich nach Ablieferung auf seine Kosten untersuchen und etwaig erkennbare Mängel (inkl. Falschlieferungen oder Mindermengen) uns unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von sieben Tagen, schriftlich anzeigen. Verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- 11.2. Nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit uns, hat der Kunde ein beanstandetes Vertragsprodukt in angemessener Verpackung (vorzugsweise in Originalverpackung) zur Überprüfung an eine von uns vorgegebene Anschrift zurückzusenden. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge beheben wir die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache; dabei tragen wir nur die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten.
- 11.3. Hat der Kunde das Vertragsprodukt an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht und erhöhen sich dadurch die Kosten der Nacherfüllung, trägt der Kunde die darauf beruhende Differenz.
- 11.4. Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit des Vertragsproduktes ausschließlich aus unseren Produktspezifikationen, die bei Vertragsabschluss Gegenstand waren. Alle Angaben über unsere Produkte, insbesondere die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, sind als annähernd Durchschnittswerte zu betrachten. Sie sind keine Beschaffenheitsgarantie, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Vertragsprodukte. Soweit nicht Grenzen für Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung vereinbart worden sind, sind in jedem Falle branchenübliche Abweichungen zulässig.
- 11.5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei neuen Vertragsprodukten beträgt 12 Monate, beginnend ab Gefahrübergang. Sofern nicht lediglich aus Kulanz, sondern ausdrücklich im Wege der Nachbesserung am Vertragsprodukt Teile ersetzt, Ausbesserungen vorgenommen oder Serviceleistungen erbracht werden, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufgrund der ersetzten Teile oder der vorgenommenen Ausbesserungen, 6 Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist des Vertragsproduktes. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 11.6. Die vorstehenden Verjährungsfristen (Ziff. 11. 5) gelten nicht für Schadensersatzansprüche jeglicher Art – einschließlich von Schadensersatzansprüchen, die darauf beruhen, dass wir mit einer von uns geschuldeten Nachbesserung in Verzug geraten. Für alle Schadensersatzansprüche gelten stattdessen die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 11.7. Verschleiß, sowie Störungen oder Beschädigungen an Vertragsprodukten, die durch unsachgemäße Bedienung (etwa auch Überlastung) bzw. durch Änderungen des Vertragsproduktes durch den Kunden (wie z.B. durch Auswechseln von Teilen) oder Verwendung von Verbrauchsmaterialien, die nicht den Originalspezifikationen und unseren Vorgaben entsprechen, hervorgerufen wurden, stellen keine Mängel

- dar, die zu Mangelansprüchen führen würde.
- 11.8. Zum Rücktritt oder zur Minderung ist der Kunde erst berechtigt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- 12. Wartungen, Reparaturen**
- 12.1. Wartungen oder Reparaturen an ursprünglichen Vertragsprodukten, die innerhalb und außerhalb unserer Gewährleistungspflicht vom Kunden gewünscht werden, müssen vom Kunden separat schriftlich beim Söring Kundenservice beauftragt werden.
- 12.2. Derartige Vertragsprodukte sind vom Kunden vor dem Versand zu reinigen und im Fall einer tatsächlichen oder etwaigen Kontamination mit Krankheitserregern oder anderen möglicherweise gesundheitsschädlichen Substanzen, steril aufzubereiten. Diese Vertragsprodukte sind ordnungsgemäß zu verpacken und an die vom Söring Kundenservice vorgegebene Lieferadresse zu liefern. Wir haben das Recht, die Annahme von ungereinigten Vertragsprodukten zu verweigern. Die daraus entstehenden Kosten hat der Kunde zu tragen.
- 12.3. Bei derartigen Vertragsgegenständen, die Bestandteil des Wartungs- bzw. Reparaturauftrages sind, erfolgt der Gefahrenübergang an uns erst mit Annahme in unserem Haus.
- 13. Haftung**
- Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns und unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Außer im Fall von Vorsatz beschränkt sich die Haftung jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Macht der Kunde keinen Schadensersatzanspruch geltend, sondern einen Aufwendungsersatzanspruch (§ 284 BGB), gelten sämtliche Regelungen dieser Ziffer 13 entsprechend.
- 14. Entsorgung**
- Der Kunde hat unsere warenbegleitenden Informationen bei der Entsorgung der Vertragsprodukte zu beachten und sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, entsorgt werden. Im Falle der Entsorgung, ist der Kunde verpflichtet, uns schriftlich und unverzüglich den Entsorgungsnachweis des zertifizierten Entsorgungsbetriebes zu übermitteln. Wird vom Kunden eine Entsorgung der Vertragsprodukte durch uns gewünscht, so führen wir diese kostenlos durch. Eine Entsorgung durch uns setzt eine Abstimmung mit dem Söring Kundenservice voraus. In diesem Fall hat der Kunde das zu entsorgende Vertragsprodukt auf seine Kosten, frachtfrei an unseren Firmensitz in Quickborn gereinigt und frei von Kontaminationen anzuliefern. Werden die zu entsorgenden Vertragsprodukte nicht gereinigt, bzw. unangemeldet bei uns angeliefert, haben wir das Recht, die Annahme zu verweigern. Die daraus entstehenden Kosten hat der Kunde zu tragen.
- 15. Meldepflichten, Weiterveräußerung**
- 15.1. Der Kunde ist verpflichtet, uns sämtliche mutmaßlich schwerwiegenden Vorkommnisse mit unseren Produkten im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar unabhängig davon, ob sie nach den jeweils anwendbaren Vorschriften für Medizinprodukte gegenüber Behörden meldepflichtig sind. Dieses beinhaltet auch die Verpflichtung, uns auf Anforderung die betroffenen Produkte zu Untersuchungs Zwecken auszuhändigen.
- 15.2. Der Kunde hat uns jede Weiterveräußerung oder sonstige Weitergabe unserer Produkte unter Nennung des Erwerbers bzw. Empfängers unverzüglich anzuzeigen oder durch andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass wir jederzeit über den Verbleib unserer Produkte Auskunft erhalten können.
- 15.3. Der Kunde hat bei Weiterveräußerung oder sonstige Weitergabe unserer Produkte eine angemessene Unterweisung in deren ordnungsgemäße Anwendung sicher zu stellen.
- 15.4. Im Falle der Weiterveräußerung unserer Produkte hat der Kunde durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass wir davon ausgehen können, dass bei und nach der Veräußerung alle jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen für Medizinprodukte, eingehalten werden. Dies schließt die Bestimmungen der Entsorgung (s. Ziff. 14) mit ein.
- 16. Geheimhaltung, Datenschutz**
- 16.1. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ist offenkundig.
- 16.2. Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten, die mit unserer Geschäftsbeziehung zu Ihnen zusammenhängen, speichern und unserer Organisation zum Zwecke der Kundenbetreuung zur Verfügung stellen.
- 16.3. An Vertragsprodukten, wo Söring als Hersteller gilt, behalten wir uns an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 17. Rechtswahl; Streitbeilegung**
- 17.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.2. Im Streitfall sind die Parteien aufgefordert, den Streit durch gütliche Verhandlungen beizulegen.
- 17.3. Hat der Kunde seinen Sitz in der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz, gilt Folgendes: Ausschließlicher Gerichtsstand ist an unserem Sitz, falls der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristisches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Hat der Kunde seinen Sitz dagegen außerhalb von EU, Europäischem Wirtschaftsraum und der Schweiz, ist das Schiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) ausschließlich für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge zuständig und entscheidet endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Schiedsort ist Hamburg, Verfahrenssprache Deutsch. Das Schiedsgericht soll sich bei der Beweisaufnahme an den üblichen Verfahren des deutschen staatlichen Gerichten orientieren. Verfahrensgrundsätze des common law, wie etwa insbesondere zur Vorlage von Unterlagen (sog. document production) finden keine direkte oder entsprechende Anwendung. In entsprechender Anwendung von § 139 Abs. 1 S. 1 und S. 2 ZPO wird das Schiedsgericht ausdrücklich ermächtigt, das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es soll dahin wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Die Parteien ermächtigen das Schiedsgericht zudem ausdrücklich, in jeder Phase des Verfahrens Vergleichsvorschläge zu unterbreiten. Soweit eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ggf. Rechtsanwaltskosten zu erstatten hat, sind diese auf die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechenbaren Kosten beschränkt.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Söring GmbH (AGB)



18. Übertragbarkeit der Rechte, Schriftform

- 18.1. Die Rechte des Kunden aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.
- 18.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Stand: 07/2023